



CESNI (16) 21 endg.
1. Juli 2016
Or. fr/de/nl/en

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS ZUR
AUSARBEITUNG VON STANDARDS IM BEREICH
DER BINNENSCHIFFFAHRT

Zusammenstellung der CESNI-Beschlüsse Sitzung vom 2. Juni 2016

Mitteilung des Sekretariats

Das Sekretariat übersendet anliegend die Sammlung der CESNI-Beschlüsse, die in der Sitzung am 2. Juni 2016 gefasst wurden.

Zur Erinnerung: In der Sitzung des Ausschusses am 9. Februar 2016 wurden keine Beschlüsse gefasst.

CESNI 2016-II-1	CESNI Arbeitsprogramm 2016-2018
CESNI 2016-II-2	Interne Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen
CESNI 2016-II-3	Interne Vorschriften über den Status anerkannter nichtstaatlicher Verbände
CESNI 2016-II-4	Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für Kompetenzstandards CESNI/QP/Comp
CESNI 2016-II-5	Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für medizinische Standards CESNI/QP/Med

Beschluss CESNI 2016-II-1
CESNI-Arbeitsprogramm 2016-2018

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf seine Geschäftsordnung und insbesondere deren Artikel 6,

gestützt auf die von der GD MOVE und dem Sekretariat der ZKR vorgeschlagenen Strategischen Leitlinien 2016-2018,

beschließt die Annahme seines Arbeitsprogramms für 2016-2018,

verpflichtet sich, dieses Arbeitsprogramm anzupassen, wenn sich dies insbesondere im Hinblick auf die jeweiligen Regelwerke der Europäischen Union und der ZKR als notwendig erweisen sollte.

Anlage

Teil 1 – Technische Vorschriften

Eine geeignete Methode der Priorisierung ist festzulegen. Das Sekretariat schlägt vor, für das erste Arbeitsprogramm von CESNI die Methode zu verwenden, die für den Dienstleistungsvertrag zwischen Europäischer Kommission und ZKR entwickelt, um einen auf die Finanzierung abgestimmten zeitlichen Ablauf der Arbeiten zu erreichen. Vorgenannte Methode sieht folgende Prioritäten vor:

Priorität I Endgültige Ausarbeitung in der ersten Hälfte des Dreijahresmandats

Priorität II Endgültige Ausarbeitung in der zweiten Hälfte des Dreijahresmandats

Priorität III Abschluss der Auswertung innerhalb des Dreijahresmandats

Priorität IV Beginn der Standardisierungsarbeit innerhalb des Dreijahresmandats

Fortlaufend bedeutet, dass die betreffende Aufgabe kontinuierlich durchzuführen ist. Das heißt, die betreffende Aufgabe hat weder einen Anfangs-, noch einen Endpunkt.

Referenz strategische Leitlinien (CESNI (15) 6 rev. 1)	Code	Aufgabe des Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Zeitraum	Grundlage
TEIL A - BEITRAG ZUR BESSEREN RECHTSETZUNG						
1-A1 Untersuchungen und Verlaufskontrollen zum Moratorium für bestimmte Übergangsbestimmungen	CESNI- 2016-1	Untersuchungen und Verlaufskontrollen zum Moratorium für bestimmte Übergangsbestimmungen, einschließlich Untersuchung der Studien und der von den verschiedenen Akteuren unterbreiteten Alternativen sowie die Organisation einer Anhörung des Gewerbes a) <i>Einrichtung und Bemessung der Lüftungsrohre und Verbindungsleitungen von Brennstofftanks</i> b) <i>Geräuschgrenze für stillliegende Schiffe, Fahrgeräusch der Schiffe, höchstzulässiger Schalldruckpegel im Maschinenraum, Eigengeräuschpegel am Steuerstand, Lärm und Vibration in Wohnungen</i> c) <i>Anwendung der Europäischen Norm auf Beiboote</i> d) <i>Fabrikschild von Kranen, Schutzvorrichtungen, Unterlagen an Bord</i> e) <i>Fluchtwege nicht durch Küchen von Fahrgastschiffen</i> f) <i>Anforderungen an das Antriebssystem von Fahrgastschiffen</i> g) <i>Anforderungen an die Alarmanlage zur Alarmierung der Schiffsführung und Besatzung von Fahrgastschiffen</i> h) <i>Detaillierte Anforderungen an elektrische Anlagen</i>	<i>Kapitel 32, ES-TRIN</i>	I	2016 - 2017	CCNR 2014-I-16; RV/G (14) 68 rev 4 = JWG (14) 63 rev. 4
1-A2 Sonderbestimmungen für Fahrgastschiffe	CESNI- 2016-2	Revision der Sonderbestimmungen für Fahrgastschiffe <i>Revision der Struktur und Klarstellungen in Kapitel 19</i> <i>Anpassung der technischen Vorschriften für Tagesausflugsschiffe</i>	<i>Kapitel 19, ES-TRIN</i>	III	2016 - 2018	RV (15) 20 = JWG (15) 51 ; JWG (15) 59

Referenz strategische Leitlinien (CESNI (15) 6 rev. 1)	Code	Aufgabe des Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Zeitraum	Grundlage
1-A3 Suche nach neuen Formen der Sicherheitsstandards, einschließlich der Erprobung von modularen und zielorientierten Standards	CESNI-2016-3	Suche nach neuen Formen der Sicherheitsstandards, einschließlich der Erprobung von modularen und zielorientierten Standards <i>Definition der Prinzipien für die Abfassung solcher Standards und des Anwendungsbereiches, sowie Folgenabschätzung</i>	-	III	2016 - 2018	-
1-A4 Harmonisierung der zusätzlichen Standards für Fahrzeuge, die auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 fahren	CESNI-2016-4	Harmonisierung der nationalen Zusatzvorschriften für Fahrzeuge, die auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 fahren	<i>Entwurf des Standards</i>	III	2016 - 2018	RV (13) 54 = JWG (13) 51 ; RV (13) 57 = JWG (13) 56
	CESNI-2016-5	Harmonisierung der nationalen eingeschränkten Vorschriften für Fahrzeuge, die auf Wasserstraßen der Zonen 3 und 4 fahren	<i>Entwurf des Standards</i>	III	2016 - 2018	CESNI (15) 20
1-A5-A6-A7 Standards für Traditionsschiffe, Feuerlöschsysteme und Defibrillatoren	CESNI-2016-6	Anpassung der fertiggestellten Vorlage über technische Vorschriften für Traditionsschiffe an den ES-TRIN Erarbeitung eines Merkblattes zu den Durchführungsmodalitäten	<i>Kapitel 24, ES-TRIN</i>	I	2016	JWG (12) 22 rev. 2; CESNI (15) 20
	CESNI-2016-7	Fertigstellung der technischen Vorschriften für Hochdruckwassernebel-Sprühanlagen	<i>Kapitel 13, ES-TRIN</i>	I	2016	JWG (15) 33 rev.1
	CESNI-2016-8	Entwicklung von technischen Vorschriften für Anlagen, die ein trockenes Aerosol bildendes SBC-Löschmittel verwenden auf Basis der bis dato ausgestellten Empfehlungen	<i>Kapitel 13, ES-TRIN</i>	II	2017 - 2018	RV (15) 20 = JWG (15) 51
	CESNI-2016-9	Anpassung der fertiggestellten Vorlage über technische Vorschriften für automatische externe Defibrillatoren an den ES-TRIN	<i>Kapitel 19, ES-TRIN</i>	I	2016	JWG (14) 92

Referenz strategische Leitlinien (CESNI (15) 6 rev. 1)	Code	Aufgabe des Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Zeitraum	Grundlage
1-A8 Überarbeitung der Stabilitätsstandards	CESNI- 2016-10	Klarstellung / Modernisierung der Anforderungen an die Stabilität	<i>Artikel 3.02, 19.03, 20.03, 22.06, 22.07, 22.08, Kapitel 27, Artikel 28.03 u. 29.05, ES-TRIN</i>	III	2017 - 2018	RV (13) 54 = JWG (13) 51; CESNI (16) 17
1-A9 Anpassung von Standards bezüglich Inhalt und Funktionen der Europäischen Schiffsdatenbank	CESNI- 2016-11	Anpassung von ES-TRIN bezüglich Inhalt und Funktionen der Europäischen Schiffsdatenbank (EHDB)	<i>Anlage 2, ES-TRIN</i>	<i>fortlaufend</i>	-	-
TEIL B - INNOVATION UND NEUE STRATEGIEN						
1-B1 Standards für LNG- Antriebssysteme	CESNI- 2016-12	Ausarbeitung einer Dienstanweisung für die Anwendung technischer Vorschriften für Fahrzeuge, auf denen Antriebs- oder Hilfssysteme installiert sind, die mit Flüssigerdgas (LNG) betrieben werden	<i>Kapitel 30, Anlage 8, ES-TRIN</i>	I	2016 - 2017	RV (15) 60 rev. 2
	CESNI- 2016-13	Sammlung von Erfahrungen mit Projekten von Fahrzeugen, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen und per Empfehlung zugelassen sind, und ggf. Verbesserung der technischen Vorschriften	-	III	2017 - 2018	-
1-B2 Modernisierung technischer Standards für elektrische Ausrüstung	CESNI- 2016-14	Fertigstellung der technischen Vorschriften für elektrische Geräte und Anlagen	<i>Kapitel 10, ES-TRIN</i>	I	2016 - 2017	RV (13) 54 = JWG (13) 51; RV (13) 57 = JWG (13) 56; JWG (15) 34
1 – B3-B4-B5 Standards für elektrische Antriebssysteme,	CESNI- 2016-15	Entwicklung technischer Vorschriften für elektrische Antriebe	<i>Kapitel 11, ES-TRIN</i>	I	2016 - 2017	JWG (15) 40

Referenz strategische Leitlinien (CESNI (15) 6 rev. 1)	Code	Aufgabe des Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Zeitraum	Grundlage
programmierbare elektrische Geräte und automatische Bahnführungssysteme	CESNI- 2016-16	Entwicklung technischer Vorschriften für programmierbare elektronische Geräte und Systeme	<i>Kapitel 12, ES-TRIN</i>	II	2016 - 2018	JWG (14) 70; JWG (15) 22
	CESNI- 2016-17	Entwicklung technischer Vorschriften für Automatische Bahnführungssysteme <i>Problemanalyse und Prüfung der Notwendigkeit technischer und operationeller Vorschriften für Automatische Bahnführungssysteme</i>	-	III	2017 - 2018	RP (13)m 70 RV (13) 14 = RV/G (13) 5 rev. 1
1-B6 Sicherheitsstandards für IKT-Ausrüstung an Bord von Binnenschiffen	CESNI- 2016-18	Sicherheitsstandards für IKT-Ausrüstung (Informations- und Kommunikationstechnologien) an Bord von Binnenschiffen <i>Bewertung des Aktualisierungsbedarfs bestehender Standards sowie des Entwicklungsbedarfs an neuen Standards Erstellung von Leitlinien für ein in sich abgestimmtes System der Typengenehmigung der IKT-Ausrüstung Prüfung der Möglichkeit, die Standards in die technischen Vorschriften für programmierbare elektronische Geräte und Systeme zu integrieren</i>	<i>Artikel 7.06, Anlage 5, ES-TRIN</i>	III	2018	-
TEIL C – UMWELT						
1-C1 Anpassung der Emissionsstandards an künftige überarbeitete NRMM-Richtlinie	CESNI- 2016-19	Anpassung der technischen Vorschriften an die Bestimmungen der weiterentwickelten EU-Umweltstandards (nächste Revision der NRMM-Verordnung)	<i>Kapitel 9, ES-TRIN</i>	I	2016 - 2017	RV (13) 54 = JWG (13) 51; RV (13) 57 = JWG (13) 56
1-C2 Binnenschiffahrts- Emissionsstandards für vorhandene Maschinen als Bezugsgrundlage für freiwillige Initiativen	CESNI- 2016-20	Entwicklung eines Standards für Emissionen von vorhandenen Motoren auf Binnenschiffen als Bezugsgrundlage für freiwillige Initiativen	-	II	2017 - 2018	CESNI (16) 17
	CESNI- 2016-21	Prüfung der Notwendigkeit für Vorschriften hinsichtlich der Kraftstoff-Wasser-Emulsionsanlagen	<i>Kapitel 8, ES-TRIN</i>	II	2017 - 2018	RV (13) 57 = JWG (13) 56
TEIL D – UMSETZUNG						

Referenz strategische Leitlinien (CESNI (15) 6 rev. 1)	Code	Aufgabe des Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Zeitraum	Grundlage
1-D1 Beratung über Ausnahmegenehmigungen und Gleichwertigkeiten von technischen Standards für besondere Fahrzeuge	CESNI- 2016-22	Beratung über Ausnahmegenehmigungen und Gleichwertigkeiten von technischen Standards für besondere Fahrzeuge <i>Auf Anfrage Entwicklung von Vorschlägen für Empfehlungen für Gleichwertigkeiten, Versuchszwecke, Härtefälle oder andere Fälle gemäß der verordnungsrechtlichen Rahmen</i>	ES-TRIN	fortlaufend	-	-
1-D2 Mitverfolgung einschlägiger Forschungsarbeiten (national)	CESNI- 2016-23	Mitverfolgung einschlägiger Forschungsarbeiten (national)	-	fortlaufend	-	-
1-D3 Zusammenarbeit mit und Unterstützung von ZRK/Kommission bei der Umsetzung der betreffenden Rechtsgrundlagen	CESNI- 2016-24	Unterstützung bei der Umsetzung der betreffenden Rechtsgrundlagen	RheinSchUO, Europäische Richtlinie	fortlaufend	-	-
1-D4-D5-D6 Organisation, Korrektur und Klärung von Standards	CESNI- 2016-25	Überarbeitung des Musters eines Binnenschiffszeugnisses und Anpassung der Dienstanweisung zum Ausstellen	Anlage 3, ES-TRIN	III	2016 - 2018	RV (13) 54 = JWG (13) 51 RV (11) 48; = JWG (11) 84; JWG (08) 21
	CESNI- 2016-26	Vorbereitung der gemeinsamen Tagung der Schiffsuntersuchungskommissionen (2017)	-	II	2016 - 2017	RV (13) 54 = JWG (13) 51
	CESNI- 2016-27	Revision der auf Rettungswesten anzuwendenden Vorschriften	Artikel 13.08, ES-TRIN	II	2016 - 2018	RV (15) 20 = JWG (15) 51
	CESNI- 2016-28	Einheitliche Umsetzung der technischen Vorschriften <i>u. a. zur Gewährleistung der Wettbewerbsgleichheit und zur Vermeidung eines „Certification Shopping“</i>	RheinSchUO, Europäische Richtlinie, ES-TRIN	fortlaufend	-	CESNI (16) 10 = CESNI/PT (16) 17

Referenz strategische Leitlinien (CESNI (15) 6 rev. 1)	Code	Aufgabe des Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Zeitraum	Grundlage
	CESNI-2016-29	Anpassung von Kapitel 18 bezüglich gleichwertiger Typgenehmigungen	<i>Kapitel 18, ES-TRIN</i>	II	2016 - 2018	RV (13) 57 = JWG (13) 56
	CESNI-2016-30	Präzisieren der Vorschriften zur Tiefgangsanzeige zur Berücksichtigung der Navigationszonen	<i>Artikel 4.04 bis 4.07, ES-TRIN</i>	II	2016 - 2018	RV (15) 69
	CESNI-2016-31	Interpretation zur Festigkeit des Schiffskörpers	<i>Artikel 3.02 Nr. 1 ES-TRIN</i>	II	2016 - 2018	JWG (15) 19 rev.1 = RV/G (15) 19 rev.1
	CESNI-2016-32	Überarbeitung der Bestimmungen für die Geräuschemissionen a) Senken der Grenzwerte für den Einbau neuer Motoren	<i>Kapitel 15, ES-TRIN</i>	II	2017 - 2018	RV (13) 57 = JWG (13) 56
	CESNI-2016-33	Überarbeitung der Bestimmungen für die Geräuschemissionen b) Prüfen der Möglichkeit von Übergangsbestimmungen u.a. auf Basis der Untersuchungen aus CESNI-2016-1	<i>Kapitel 32, ES-TRIN</i>	III	2018	RV (13) 57 = JWG (13) 56
	CESNI-2016-34	Workshop zu den Anforderungen an „Wohnungen“ und Fertigstellung des Vorschlags zur Änderung von Kapitel 15 zu Wohnungen	<i>Kapitel 15, ES-TRIN</i>	II	2017 - 2018	RV (13) 57 = JWG (13) 56; RV/G (09) 44 rev. 2 = JWG (09) 29 rev. 2
	CESNI-2016-35	Andere Themen zur Organisation, die sich aus früheren Entwürfen technischer Vorschriften ergeben und innerhalb der Gemeinsamen Arbeitsgruppe entwickelt wurden (siehe u.a. JWG (12) 1 und JWG (13) 1) - Anpassung der fertiggestellten Vorlage über höhenverstellbare Steuerhäuser an den ES-TRIN	<i>ES-TRIN</i>	I	2016	JWG (12) 1 ; JWG (13) 1 ; CESNI (15) 10 rev. 2 ; CESNI/PT(16) 13 corr.1

Teil II – Berufsbefähigungen

Dieses Arbeitsprogramm reflektiert den aktuellen Stand der Vorbereitung des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie über die Anerkennung der Berufsbefähigungen in der Binnenschifffahrt. Es wird im Zuge der künftigen Diskussionen, die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens stattfinden werden, weiter angepasst werden.

Eine geeignete Methode der Priorisierung ist festzulegen. Das Sekretariat schlägt vor, für das erste Arbeitsprogramm von CESNI die Methode zu verwenden, die für den Dienstleistungsvertrag zwischen Europäischer Kommission und ZKR entwickelt, um einen auf die Finanzierung abgestimmten zeitlichen Ablauf der Arbeiten zu erreichen. Vorgenannte Methode sieht folgende Prioritäten vor:

Priorität I Endgültige Ausarbeitung in der ersten Hälfte des Dreijahresmandats

Priorität II Endgültige Ausarbeitung in der zweiten Hälfte des Dreijahresmandats

Priorität III Abschluss der Auswertung innerhalb des Dreijahresmandats

Priorität IV Beginn der Standardisierungsarbeit innerhalb des Dreijahresmandats

Fortlaufend bedeutet, dass die betreffende Aufgabe kontinuierlich durchzuführen ist. Das heißt, die betreffende Aufgabe hat weder einen Anfangs-, noch einen Endpunkt.

Referenz strategische Leitlinien (CESNI (15) 6 rev. 1)	Code	Aufgabe des Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Zeitraum	Grundlage/Referenzdokumente
TEIL A - Beitrag zur besseren Rechtsetzung						
2-A1 Standards für Kompetenzen						
2-A1.1 Standards für Kompetenzen (Betriebs- und Führungsebene)	CESNI-2016-36	Standards für Kompetenzen (Betriebs- und Führungsebene) Standardentwürfe Betriebsebene (Spalten 1-2) ¹ Standardentwürfe Führungsebene (Spalten 1-2) [Standardentwürfe Betriebsebene (Spalten 3-4) Standardentwürfe Führungsebene (Spalten 3-4)] ²	RheinSchPersV Neue EU-Richtlinie	I	2016 - 2017	Richtlinienvorschlag Europäische Kommission Platina-Kompetenztabellen ZKR-Beschlüsse 2013-II-14, 2014-II-11, 2014-II-12
2-A1. 2 a (neu) Standards für Radarfahrt-relevante Kompetenzen	CESNI-2016-37	Standards für Radarfahrt-relevante Kompetenzen – Führungsebene (zusätzliches Modul zu den „Standards, Führungsebene“) (Spalten 1-2)	Neue EU-Richtlinie RheinSchPersV	I	2016 - 2017	Richtlinienvorschlag Europäische Kommission

¹ Die Spalten 1-2 verweisen auf die im Rahmen von Platina durchgeführten Arbeiten (Kompetenztable). Spalte 1 enthält die erforderlichen Kompetenzen; Spalte 2 die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

² Noch zu bestätigen in Abhängigkeit von dem Vorschlag der Europäischen Kommission; in Erwartung des Vorschlags als Priorität III einzustufen.

Referenz strategische Leitlinien (CESNI (15) 6 rev. 1)	Code	Aufgabe des Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Zeitraum	Grundlage/Referenzdokumente
2-A1.2 b (neu) Standards für Kompetenzen für Fahrten auf Seeschiffahrtsstraßen	CESNI-2016-38	Standards für Kompetenzen für Fahrten auf Seeschiffahrtsstraßen – Führungsebene (zusätzliches Modul zu den „Standards, Führungsebene“) (Spalten 1-2)	<i>Neue EU-Richtlinie RheinSchPersV</i>	I	2016 - 2017	<i>Richtlinienvorschlag Europäische Kommission</i>
2-A1.2 c (neu) Standards für Kompetenzen des Sicherheitspersonals auf Fahrgastschiffen	CESNI-2016-39	Standards für Kompetenzen des Sicherheitspersonals auf Fahrgastschiffen <i>Entwurf eines Standards für Kompetenzen der Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt</i>	<i>Neue EU-Richtlinie RheinSchPersV</i>	I	2016 - 2017	<i>Richtlinienvorschlag Europäische Kommission</i>
2-A1.3 Standards für LNG-relevante Kompetenzen	CESNI-2016-40	Standards für die Kompetenzen von Schiffsführern von Fahrzeugen, die Flüssigerdgas als Brennstoff nutzen und Besatzungsmitgliedern, die am Bunkerverfahren auf Fahrzeugen, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff beteiligt sind (Spalten 1-2)	<i>RheinSchPersV Neue EU-Richtlinie</i>	I	2016	<i>Richtlinienvorschlag Europäische Kommission</i> <i>ZKR-Beschluss 2015-I-7 (LNG)</i>
[2-A1.4 Standard für Standardsätze in mehreren Sprachen ³	CESNI-2016-41	Standard bzgl. Kommunikation und Sprachkenntnissen, der sich insbesondere auf RIVERSPEAK (Standardsätze in vier Sprachen) stützen könnte	<i>RheinSchPersV RheinSchPV Neue EU-Richtlinie</i>	III	2016 - 2017	<i>Richtlinienvorschlag Europäische Kommission</i> <i>Arbeiten des Polizeiausschusses und EDINNAS</i> <i>RP (15) 50 = = RP/G (15) 65 = STF (15) 66 = STF/G (15) 42 STF (13) 40 add. 1 endg.]</i>
2-A2 Standard für praktische Prüfungen (ML)	CESNI-2016-42	Standard für praktische Prüfungen <i>Entwurf eines Standards für praktische Prüfungen für den Schiffsführer Entwurf eines Standards für praktische Prüfungen für Radarfahrten Entwurf eines Standards für praktische Prüfungen für LNG-relevante Kompetenzen</i>	<i>RheinSchPersV Neue EU-Richtlinie</i>	I	2017 - 2018	<i>Richtlinienvorschlag Europäische Kommission</i>

³ Es bleibt festzulegen, ob ein solcher Standard auf rechtlicher Ebene unverzichtbar ist; im Rahmen der Arbeit zu 2-A1.1.

Referenz strategische Leitlinien (CESNI (15) 6 rev. 1)	Code	Aufgabe des Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Zeitraum	Grundlage/Referenz- dokumente
2-A3 Standards medizinische Tauglichkeit	CESNI- 2016-43	Standards für medizinische Tauglichkeit <i>Entwurf eines Standards für materielle Kriterien zur Feststellung der körperlichen und geistigen Tauglichkeit der Besatzungsmitglieder (Mindestanforderungen in Bezug auf die Gesundheit, d. h. Seh- und Hörvermögen, allgemeine körperliche Tauglichkeit)</i>	RheinSchPersV Neue EU- Richtlinie	I	2016	Richtlinienvorschlag Europäische Kommission MQ/G 15 (18) rev.2 STF (13) 40 add. 1 endg.
2-A4 Standards für Vorlagen/Muster von Besatzungsdokumenten	CESNI- 2016-44	Standards für Vorlagen/Muster von Besatzungsdokumenten <i>Entwurf eines Musters für verschiedene „Zeugnisse“ und „Erlaubnisse“</i> <i>Entwurf eines „Schifferdienstbuch“-Musters</i> <i>Entwurf eines „Bordbuch“-Musters</i>	RheinSchPersV Neue EU- Richtlinie	II	2016	Richtlinienvorschlag Europäische Kommission RheinSchPersV; Richtlinie 1996/50; Donauempfehlungen
TEIL B - INNOVATION UND NEUE STRATEGIEN						
2-B1 Standard für einen Simulator in der Binnenschifffahrt						
2-B1a Standards für einen Simulator in der Binnenschifffahrt	CESNI- 2016-45	Standards für einen Simulator in der Binnenschifffahrt <i>Entwurf eines Standards für die technischen Mindestanforderungen sowie die Funktionalitäten eines VHINS*, der als Prüfungsinstrument für die Fahrt, auch die Radarfahrt, genutzt wird</i>	RheinSchPersV Neue EU- Richtlinie	I	2016 - 2017	Richtlinienvorschlag Europäische Kommission Leistungen des Platina-II-Projekts STF (15) 10 rev.1 corr = STF/G (14) 89 rev.2 corr. =MQ/G (14) 46 rev.2 corr (Lehrplan) STF (12) 21 rev. 4 = STF/G (12) 19 rev. 5 =MQ/G (13) 16 (Funktionalitäten)

* VHINS =Vessel handling inland navigation simulator = Fahrsimulator in der Binnenschifffahrt.

Referenz strategische Leitlinien (CESNI (15) 6 rev. 1)	Code	Aufgabe des Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Zeitraum	Grundlage/Referenz- dokumente
2-B1b (neu) Standard für die Zulassung eines VHINS*	CESNI-2016-46	Standard für die Zulassung eines VHINS* <i>Entwurf eines Standards für die Zulassung eines VHINS als Instrument für praktische Prüfungen</i>	<i>Neue EU-Richtlinie RheinSchPersV</i>	III	2017 - 2018	-
2-B2 Standard für ein elektronisches Register für die Befähigungen	CESNI-2016-47	Standard für ein elektronisches Register für die Befähigungen <i>Entwurf eines Standards für den Inhalt des elektronischen Registers für die Befähigungen, die Zugangsrechte, das Datenaustauschprotokoll, die Dauer der Speicherung von Daten</i>	<i>Neue EU-Richtlinie RheinSchPersV</i>	II	2016 - 2018	<i>Richtlinienvorschlag Europäische Kommission eI2WT, PROMINENT und die DINA/DMN-Untergruppe</i>
[2-B3 Standards für moderne Kontrollinstrumente (elektronischer Fahrtenschreiber / Bordbuch / Arbeitnehmer-ID)	CESNI-2016-48	Standards für moderne Kontrollinstrumente (elektronischer Fahrtenschreiber / Bordbuch / Berufsausweis für Arbeitnehmer)	<i>RheinSchPersV Künftige EU-Richtlinie über elektronische Werkzeuge</i>	IV	2017 - 2018	<i>Richtlinienvorschlag Europäische Kommission über die Anerkennung der Befähigungen STF (13) 40 add. 1 endg.]</i>
TEIL C – UMWELT						
[2-C1 Standards für eine ökologische und effiziente Schifffahrt⁴	CESNI-2016-49	Standards für eine ökologische und effiziente Schifffahrt	<i>RheinSchPersV [Neue EU-Richtlinie]⁵</i>	IV	2017 - 2018	<i>Richtlinienvorschlag Europäische Kommission STF (13) 40 add. 1 endg.]</i>

⁴ Es bleibt festzulegen, ob ein solcher Standard auf rechtlicher Ebene unverzichtbar ist; im Rahmen der Arbeit zu 2-A1.1.

⁵ Noch zu bestätigen.

TEIL D – UMSETZUNG						
2-D1 Zusammenarbeit mit und Unterstützung von ZRK / Kommission bei der Umsetzung der betreffenden Rechtsgrundlagen	CESNI 2016-50	Zusammenarbeit mit und Unterstützung von ZRK / Kommission bei der Umsetzung der betreffenden Rechtsgrundlagen	-	<i>Fortlaufend</i>	2016 - 2018	
2-D2 Mitverfolgung einschlägiger Forschungsarbeiten (national)	CESNI 2016-51	Mitverfolgung einschlägiger Forschungsarbeiten (national)	-	<i>Fortlaufend</i>	2016 - 2018	

Teil III – Allgemeinen Angelegenheiten

Referenz strategische Leitlinien (CESNI (15) 6 rev. 1)	Code	Aufgabe des Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Zeitraum	Grundlage/Referenz- dokumente
	CESNI-2016-52	Regelung des Status der vom CESNI anerkannten nichtstaatlichen Verbände		I	2016	2015-I-3
	CESNI-2016-53	Regelung des Status der Organe des CESNI		I	2016	2015-I-3
	CESNI-2016-54	Ausarbeitung einer Regelung für CESNI zur Veröffentlichung der Standards		I	2016	2015-I-3

Beschluss CESNI 2016-II-2

Interne Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf seine Geschäftsordnung und insbesondere deren Artikel 12 Absatz 2,
beschließt die Annahme interner Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen.

Dieser Beschluss tritt unmittelbar in Kraft.

Anlage

INTERNE VORSCHRIFTEN BETREFFEND DIE ARBEITSGRUPPEN (GEMÄSS ARTIKEL 12 ABSATZ 2 DER GESCHÄFTSORDNUNG DES CESNI)

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die vorliegenden, im Einklang mit der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (im Folgenden „Ausschuss“) festgelegten internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen des CESNI finden subsidiär und ausschließlich auf diejenigen Fragen Anwendung, die nicht in der Geschäftsordnung geregelt sind. Sofern nicht anders angegeben, gelten die nachfolgenden Bestimmungen für ständige und nichtständige Arbeitsgruppen.
2. Die ständigen Arbeitsgruppen sind mit der Vorbereitung von Standards in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich beauftragt. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen basiert auf dem Grundsatz der Repräsentativität entsprechend der des Ausschusses.
3. Die nichtständigen Arbeitsgruppen werden vorübergehend in Bezug auf spezielle Themen, Analysen oder Aktivitäten tätig. Diese Arbeitsgruppen setzen sich auf der Grundlage der Kompetenz ihrer Teilnehmer in den jeweiligen Bereichen zusammen und erledigen ihre Aufgaben nach einer an den jeweiligen Auftrag angepassten Arbeitsweise.

Artikel 2 Einsetzung, Aufgaben und Finanzierung

1. Gemäß Artikel 8 seiner Geschäftsordnung werden vom Ausschuss Arbeitsgruppen eingesetzt.
2. Die Einsetzung von Arbeitsgruppen erfolgt jeweils durch einen Beschluss des Ausschusses. In dem Beschluss legt der Ausschuss
 - a) den Auftrag der Arbeitsgruppe,
 - b) die Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen der Arbeitsgruppe,
 - c) die Anforderungen an die Berichterstattung des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe
 - d) den Empfänger der Berichte und Vorschläge,⁶
 - e) einstimmig die Arbeitssprache der nichtständigen Arbeitsgruppefest.

Bei nichtständigen Arbeitsgruppen umfasst Buchstabe a auch die Zusammensetzung und die Planung der Arbeiten der Gruppe sowie den Umfang der Unterstützung durch das Sekretariat.

3. Eine ständige Arbeitsgruppe kann dem Ausschuss die Einsetzung einer nichtständigen Arbeitsgruppe vorschlagen. Die ständige Arbeitsgruppe, die die Einsetzung einer nichtständigen Arbeitsgruppe vorgeschlagen hat, führt die Aufsicht über deren Arbeiten.
4. Die Arbeitsgruppen werden im Einklang mit der mehrjährigen Finanzierungsvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 11 der Geschäftsordnung des CESNI und nur in dem vom Ausschuss vorgegebenen Rahmen tätig.

⁶ Adressat kann im Falle einer nicht ständigen Arbeitsgruppe auch eine ständige Arbeitsgruppe sein, sofern aus Sicht des Ausschusses eine Beratung in der ständigen Arbeitsgruppe als notwendig erachtet wird.

Artikel 3 Arbeitsweise

1. Die Arbeitsgruppen bestimmen selbst ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, es sei denn, diese wurden vom Ausschuss ernannt.
2. Die Arbeitsgruppen legen Termin und Tagesordnung ihrer Sitzungen auf Vorschlag ihres Vorsitzenden und in Abstimmung mit dem Sekretariat der ZKR selbst fest.
3. Gemäß Artikel 4 der Geschäftsordnung des CESNI unterstützt das Sekretariat der ZKR die Arbeitsgruppen insbesondere
 - a) durch die Erstellung der Tagesordnung nach Absatz 2,
 - b) bei der Verteilung der Unterlagen,
 - c) bei der Vorbereitung der Sitzungen und
 - d) bei der Erstellung der Niederschrift.
4. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Arbeiten der Arbeitsgruppe. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe hat dem Empfänger nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d regelmäßig über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten.

Artikel 4 Von den Arbeitsgruppen erarbeitete Vorschläge

1. Sofern es ihr Auftrag vorsieht, erarbeiten die Arbeitsgruppen im Rahmen des ihnen übertragenen Auftrags Vorschläge für Standards, über die entschieden werden soll. Zudem können sie Vorschläge für neu durchzuführende Arbeiten unterbreiten.
2. Die Arbeitsgruppen bemühen sich ihre Vorschläge im Konsens zu erarbeiten. Kommt ein Konsens nicht zustande, wird eine einfache Mehrheitsentscheidung mit den Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder getroffen. In diesem Fall erstellt der Vorsitzende für den Empfänger nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d eine Zusammenfassung der verschiedenen Standpunkte.
3. Vorschläge der Arbeitsgruppen müssen dem Empfänger nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor dem Datum der beabsichtigten Sitzung des Ausschusses, übermittelt werden.

Beschluss CESNI 2016-II-3

Interne Vorschriften über den Status anerkannter nichtstaatlicher Verbände

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf seine Geschäftsordnung und insbesondere deren Artikel 12 Absatz 2,

beschließt die Annahme interner Vorschriften über den Status anerkannter nichtstaatlicher Verbände.

Dieser Beschluss tritt unmittelbar in Kraft.

Anlage

INTERNE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN STATUS ANERKANNTER NICHTSTAATLICHER VERBÄNDE

Artikel 1

Einräumung des Status eines anerkannten Verbandes

1. Anerkannt werden können nichtstaatliche Verbände, die
 - a) Binnenschifffahrtstreibende,
 - b) Tätigkeiten, die eine direkte Verbindung zur Binnenschifffahrt aufweisen, oder
 - c) Interessen, die einen besonderen oder bedeutenden Aspekt der Binnenschifffahrt betreffen, vertreten.
2. Die Verbände müssen
 - a) einen internationalen Charakter aufweisen;
 - b) einen bedeutsamen Teil der nationalen Verbände ihres Tätigkeitsbereichs in mehreren Mitgliedstaaten des Europäischen Ausschusses zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (im Folgenden „Ausschuss“) vereinen und berechtigt sein, in deren Namen zu sprechen;
 - c) über Kompetenzen oder Informationen mit Bezug zu den Tätigkeiten des Ausschusses und insbesondere dessen Aufgaben gemäß Artikel 1 seiner Geschäftsordnung verfügen und
 - d) eine dauerhafte Organisationsstruktur aufweisen.
3. Der Verband, der sich um die Anerkennung bewirbt, muss einen schriftlichen Antrag mit folgenden Angaben einreichen:
 - a) Beschreibung des Verbandes, seiner Mitglieder, seiner Kompetenzen und seiner Erfahrungen;
 - b) Begründung seines Antrags;
 - c) Beitrag, den er zu den Arbeiten des Ausschusses zu leisten gedenkt;
 - d) Anerkennung der Bestimmungen, die im Ausschuss den Status des anerkannten Verbandes regeln.
4. Die Anerkennung des Verbandes erfolgt durch Entscheidung des Ausschusses. In dieser Entscheidung wird der Zeitraum angegeben, für den die Anerkennung erfolgt. Es werden auch die Tätigkeitsbereiche des Ausschusses genannt, zu denen der anerkannte Verband Zugang hat.
5. Nichtstaatliche Verbände, die bereits von
 - a) der ZKR im Rahmen der Tätigkeiten ihres Untersuchungsausschusses (RV) und ihres Ausschusses für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen (STF) und der diesen zugeordneten Arbeitsgruppen RV/G und STF/G oder
 - b) der Europäischen Kommission im Rahmen der Tätigkeiten der gemeinsamen Arbeitsgruppe für technische Angelegenheiten (JWG) und der gemeinsamen Arbeitsgruppe für berufliche Qualifikation und Ausbildungsstandards in der Binnenschifffahrt (CEG)anerkannt sind, gelten als anerkannte Verbände im Sinne dieser Verfahrensvorschrift, sofern sie sich zur Einhaltung der Bestimmungen nach Artikel 3 schriftlich verpflichten.
6. Das Sekretariat der ZKR führt eine Liste der vom Ausschuss anerkannten Verbände.

Artikel 2

Rechte, die mit dem Status eines anerkannten Verbandes verknüpft sind

Der anerkannte Verband kann gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung des CESNI an den Arbeiten des Ausschusses als Beobachter mitwirken und demzufolge

- a) an den Sitzungen des Ausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen;
- b) an den Sitzungen der vom Ausschuss eingesetzten ständigen Arbeitsgruppen ohne Stimmrecht teilnehmen, deren Tätigkeitsbereiche denjenigen entsprechen, die in der Entscheidung, durch die die Anerkennung ausgesprochen worden ist, genannt werden;
- c) unter den vom Ausschuss festgelegten Bedingungen zur Teilnahme an vom Ausschuss eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppen eingeladen werden.

Artikel 3

Pflichten, die mit dem Status eines anerkannten Verbandes verknüpft sind

1. Der anerkannte Verband teilt dem Ausschuss Name und Funktion der Personen mit, die berechtigt sind, ihn zu vertreten. Diese müssen eine der Arbeitssprachen des Ausschusses beherrschen.
2. Er verpflichtet sich,
 - a) die in diesen internen Vorschriftenvorgesehenen Bestimmungen für die Teilnahme der anerkannten nichtstaatlichen Verbände einzuhalten;
 - b) die geltenden Regeln für die Gremien, an denen er teilnimmt, zu beachten und insbesondere die Anweisungen der Vorsitzenden der Gremien zu befolgen;
 - c) die Unterlagen oder Informationen zu den Arbeiten des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen vertraulich zu behandeln, d. h. diese Unterlagen oder Informationen zu keinem anderen Zweck als dem der Ausübung seiner Rechte und Pflichten zu verwenden;
 - d) dem Ausschuss und seinen Arbeitsgruppen alle für ihre Arbeiten sachdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und insbesondere darauf bedacht zu sein, den an ihn gerichteten Anhörungsersuchen nachzukommen.
3. Er arbeitet mit dem Ausschuss und seinen Arbeitsgruppen loyal und sachlich zusammen und trägt zu Lösungen bei, die für die Binnenschifffahrt förderlich sind.

Artikel 4

Gruppe der anerkannten Klassifikationsgesellschaften

Für die auf Basis der Bestimmungen nach Nummer 14 des Anhangs VII der Richtlinie 2006/87/EG gebildete Gruppe der anerkannten Klassifikationsgesellschaften gelten nur die Bestimmungen der Artikel 2 und 3.

Artikel 5

Aberkennung des Status eines anerkannten Verbandes

Die Anerkennung eines Verbandes wird nach Anhörung dieses Verbandes in folgenden Fällen durch Entscheidung des Ausschusses widerrufen:

- a) wenn der Verband nicht mehr die unter Artikel 1 dieser internen Vorschriften genannten Kriterien erfüllt;
- b) bei schwerwiegenden Konflikten zwischen dem Ausschuss und dem betroffenen Verband;
- c) wenn der Verband gegen seine Pflichten als anerkannter Verband, insbesondere hinsichtlich der vertraulichen Behandlung der Arbeiten des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen, verstößt;
- d) wenn der Verband an den Arbeiten des Ausschusses in den Tätigkeitsbereichen, für die er die Anerkennung erhalten hat, in unzureichendem Maße teilnimmt.

Beschluss 2016-II-4

**Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für Kompetenzstandards
(CESNI/QP/Comp)**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Hinweis auf Artikel 8 seiner Geschäftsordnung,

unter Bezugnahme auf seine internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen,

beschließt auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für Berufsbefähigungen (CESNI/QP) die Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für Kompetenzstandards (CESNI/QP/Comp).

Der Auftrag dieser nichtständigen Arbeitsgruppe ist in der Anlage festgelegt.

Dieser Beschluss tritt unmittelbar in Kraft.

Anlage

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für Kompetenzstandards (CESNI/QP/Comp)

1. Auftrag

Die nichtständige Arbeitsgruppe für Kompetenzstandards (CESNI/QP/Comp) hat insbesondere den Auftrag, Vorentwürfe der Standards für Kompetenzen entsprechend dem gemäß Artikel 6 der Geschäftsordnung des CESNI beschlossenen mehrjährigen Arbeitsprogramm des CESNI für 2016-2018 und insbesondere den Themen 36 bis 42 dieses Arbeitsprogramms zu erarbeiten.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/Comp führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/QP aus.

2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/Comp setzt sich wie folgt zusammen:

Nationale Sachverständige

Herr BIRKLHUBER (AT)
Herr KWAKERNAAT (NL)
Herr MOREAU (FR)
Herr QUADER (UK)
Frau SCHOL (DE)
Herr VERBERGHT (BE)

Flusskommissionen

Herr MATICS (Donaukommission) – Stellvertreter: Herr MILKOVIC (Savekommission)

Sozialpartner

ETF: Herr BRAMLEY – Stellvertreterin: Frau CHAFFART
EBU/ESO: Herr KONING – Stellvertreter: Herr ROOZENDAAL

EDINNA

Herr VAN REEM – Stellvertreter: Herr MINTJES
Herr PAULUS
Frau MUNTEANU

3. Arbeitsplanung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/Comp erarbeitet die Vorentwürfe der Standards gemäß den Themen 36 bis 42 des mit Beschluss 2016-II-1 für einen Zeitraum von drei Jahren (2016-2018) angenommenen Arbeitsprogramms des CESNI unter Einhaltung der in diesem Arbeitsprogramm festgelegten Prioritäten.

4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen

Insgesamt sind für die Ausführung des Auftrags durch die nichtständige Arbeitsgruppe zwölf Sitzungen von höchstens zweitägiger Dauer über einen Zeitraum von drei Jahren (2016-2018) vorgesehen.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/Comp legt in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und alsdann zu Beginn jedes Jahres einen Sitzungsplan fest.

Die Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen darf von der nichtständigen Arbeitsgruppe nicht erhöht werden.

5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erstattet der Vorsitzende der Arbeitsgruppe der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/QP regelmäßig über die Arbeiten Bericht.

6. Unterstützung des Sekretariats

Herr Jörg Rusche in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat für Berufsbefähigungen unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe für Kompetenzstandards durch

- Einberufung der Sitzungen und Erstellung der Entscheidungsprotokolle der Sitzungen;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/QP und der Erstellung zusammenfassender Dokumente.

7. Arbeitssprache

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/Comp arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache.

Beschluss 2016-II-5

Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für medizinische Standards (CESNI/QP/Med)

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Hinweis auf Artikel 8 seiner Geschäftsordnung,

unter Bezugnahme auf seine internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen,

beschließt auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für Berufsbefähigungen (CESNI/QP) die Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für medizinische Standards (CESNI/QP/Med).

Der Auftrag dieser nichtständigen Arbeitsgruppe ist in der Anlage festgelegt.

Dieser Beschluss tritt unmittelbar in Kraft.

Anlage

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für medizinische Standards (CESNI/QP/Med)

1. Auftrag

Die nichtständige Arbeitsgruppe für medizinische Standards (CESNI/QP/Med) hat insbesondere den Auftrag, Vorentwürfe der medizinische Standards entsprechend dem gemäß Artikel 6 der Geschäftsordnung des CESNI beschlossenen mehrjährigen Arbeitsprogramm des CESNI für 2016-2018 und insbesondere dem Thema 43 dieses Arbeitsprogramms zu erarbeiten.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/Med führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/QP aus.

2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/Med setzt sich wie folgt zusammen:

Nationale Sachverständige

Dr. BELL (UK)
Herr BELYEI (HU)
Dr. IACOB (RO)
Herr KWAKERNAAT (NL)
Dr. MUTSAERTS (NL)
Herr QUADER (UK)
Frau SCHOL (DE)
Herr VERBERGHT (BE)

3. Arbeitsplanung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/Med erarbeitet die Vorentwürfe der Standards gemäß dem Thema 43 des mit Beschluss 2016-II-1 für einen Zeitraum von drei Jahren (2016-2018) angenommenen Arbeitsprogramms des CESNI unter Einhaltung der in diesem Arbeitsprogramm festgelegten Prioritäten.

4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen

Insgesamt sind für die Ausführung des Auftrags durch die nichtständige Arbeitsgruppe zwölf Sitzungen von höchstens zweitägiger Dauer über einen Zeitraum von drei Jahren (2016-2018) vorgesehen.

Die nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/QP/Med legt in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und alsdann zu Beginn jedes Jahres einen Sitzungsplan fest.

Die Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen darf von der nichtständigen Arbeitsgruppe nicht erhöht werden.

5. Berichte des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erstattet der Vorsitzende der nichtständigen Arbeitsgruppe der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/QP regelmäßig über die Arbeiten Bericht.

6. Unterstützung des Sekretariats

Herr Jörg Rusche in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat für Berufsbefähigungen unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe für medizinische Standards durch

- Einberufung der Sitzungen und Erstellung der Entscheidungsprotokolle der Sitzungen;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/QP und der Erstellung zusammenfassender Dokumente.

7. Arbeitssprache

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/Med arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache.
